STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 295/2020

Dezernat IV
Federführend: Sachgebiet Bauverwaltung
Anlagen: 6

Az.: 212; KoC-Scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	08.10.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Widmung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) werden die in den Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführten Straßen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Begründung:

Gemäß § 10 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 5. Mai 2020 erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze wiederkehrende Beiträge. Als öffentliche Straßen gelten gemäß § 1 Abs. 2 LStrG diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Mit Blick auf die beabsichtigte Umstellung von Einmal- auf wiederkehrende Ausbaubeiträge ist daher sicherzustellen, dass die in einer Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlagen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die in den Anlagen aufgeführten Straßen wurden bereits vor Jahren erstmalig hergestellt. Aus den der Verwaltung vorliegenden Unterlagen ergeben sich jedoch keine Hinweise darauf, dass sie zum damaligen Zeitpunkt auch förmlich gewidmet wurden. Durch die Widmung zum jetzigen Zeitpunkt erhält die Verwaltung in diesem Punkt Rechtssicherheit.

Die Widmung verfügt nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LStrG der Träger Straßenbaulast, für Gemeindestraßen somit gemäß § 14 LStrG die Gemeinde.

Sie ist nach § 36 Abs. 3 LStrG öffentlich bekannt zu machen.

Neustadt an der Weinstraße, 01.10.2020

Oberbürgermeister